



Oktober 2018

Kantonaler Aktionsplan zur Risikoreduktion bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

1. Einführung

Der Bundesrat hat am 6. September 2017 den Aktionsplan zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) verabschiedet. Er ist die Folge einer umfangreichen Vernehmlassung, bei der sich alle Akteure des landwirtschaftlichen Sektors äussern konnten.

Im Einvernehmen mit den Berufsorganisationen und den betroffenen kantonalen Dienststellen möchte die Dienststelle für Landwirtschaft den nationalen Aktionsplan als Ergänzung zu den bereits eingesetzten Massnahmen in der Walliser Landwirtschaft umsetzen. Dazu wurde ein kantonaler Aktionsplan ausgearbeitet, wobei die Massnahmen aufgrund kantonomer Besonderheiten gewichtet wurden.

Die Walliser Landwirtschaft hat die PSM allerdings bereits vor dem Aktionsplan vernünftig eingesetzt sowie Massnahmen zur Verringerung der Beeinträchtigung von Mensch und Umwelt durch ihre Anwendung ergriffen. Beispiele: Verwirrungsverfahren zur Bekämpfung des Trauben- und Apfelwicklers, Projekt VitiSol «Nachhaltige Nutzung des Rebbodens», Austauschplattform im Rebbau «Orientation Bio», usw.

Der Aktionsplan ist ausbaufähig. Er wird beim Auftreten von neuen Parasiten und je nach Forschung und Entwicklung angepasst.

Allgemeine Ziele des kantonalen Aktionsplans:

1. Die für das Wallis spezifischen Probleme identifizieren.
2. Bestehende Risiken gezielt reduzieren.
3. Den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM) und ihre Emissionen unabhängig vom Risiko reduzieren.

In erster Linie soll der Mensch (Konsumenten, berufliche oder nichtberufliche Anwender, ...) und die Gewässer geschützt werden. Aber auch die anderen Bereiche werden nicht ausser Acht gelassen: terrestrische Organismen, Fruchtbarkeit der Böden, usw.

Der Aktionsplan sieht bei der Anwendung von PSM eine **Risikominderung um die Hälfte im Vergleich zur Periode 2014-2017** vor.

Es werden ebenfalls spezifische Indikatoren für die landwirtschaftliche Nutzung von PSM definiert, damit die nicht-landwirtschaftliche Nutzung von PSM die Überwachung nicht beeinflusst (Gartenbau, Hobbygärtner, Strassenunterhaltungsdienste, Gemeindearbeiter, usw.).

Um die Auswirkungen der Massnahmen messen zu können, wurde entschieden, für die Landwirtschaft spezifische Indikatoren zu berücksichtigen:

1. Indikatoren für den Weinbau:
 - Entwicklung der Mengen und der eingesetzten aktiven Stoffe
 - Erweiterung der ohne Syntheseprodukte aus der Luft behandelten Oberflächen

- Erhöhung der Rebbauf Flächen, die von Beiträgen für Ressourceneffizienz profitieren
- Entwicklung des Projekts VITISOL

2. Indikatoren für den Obstbau:

- Erweiterung der biologisch angebauten Obstkulturen
- Erhöhung der Obstbauf Flächen, die von Beiträgen für Ressourceneffizienz profitieren

Alle landwirtschaftlichen Gutsbetriebe des Staates verhalten sich bei der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen und jenen der ÖLN beispielhaft. Darüber hinaus sind sie ein Ausbildungs- und Vorzeigeelement im Dienste der Branche.

Für jedes behandelte Thema folgt eine Liste von Massnahmen in Form von detaillierten Zielsetzungen. Gesamthaft gesehen bilden sie den kantonalen Aktionsplan für die nächsten zehn Jahre.

Die Umsetzung des Aktionsplans soll die **heutigen Risiken durch PSM halbieren** und die Anwendung von PSM **nachhaltiger** machen.

2. Unmittelbares Ziel: Gewässerschutz

Alle schutzwürdigen Objekte, besonders Oberflächenwasser und Grundwasser, werden bis 2020 von möglichen Gefahren durch PSM geschützt.

Nach Priorität:

1. *Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln oder Dünger auf einem Streifen von 3 Metern Breite entlang von Oberflächenwasser (ChemRRV).*
2. *Ab 2018 wird ein Programm zur Beratung und Kontrolle der Betriebe bezüglich Einhaltung der Umweltschutzvorschriften eingerichtet.*
3. *Behandlungen aus der Luft sind gemäss den eidgenössischen Richtlinien vom Oktober 2016 auszuführen:*
 1. *Alle Perimeter halten die Sicherheitsabstände ein.*
 2. *Alle Behandlungspläne verwenden PSM, welche die Anwendungseinschränkungen in Sachen Umweltschutz einhalten (Distanz ohne Behandlung).*
 3. *Die ermächtigte Firma verfügt über die nötigen Waschanlagen.*
4. *Alle Strassen und Wege weisen einen Grünstreifen von mindestens 50 cm ohne Herbizide auf (ChemRRV).*
5. *Alle Sträucher, Büsche und bewaldete Zonen werden mit einem Streifen von 3 Metern Breite ohne Pflanzenschutzmittel oder Dünger umsäumt (ChemRRV).*
6. *Alle PSM werden unter Einhaltung der Anwendungseinschränkungen im Bereich Umweltschutz eingesetzt (SPe).*
7. *Alle Dächer, Terrassen, Zwischenlagerungen, Strassen, Wege und ihre Umgebung, Plätze und ihre Umgebung, Hänge und Grünstreifen entlang von Strassen und Eisenbahnschienen werden ohne Herbizide unterhalten (ChemRRV).*
8. *Im Gewässerraum für die betroffenen Gewässer werden keine PSM oder Dünger eingesetzt (GSchG). Für die betroffenen Eigentümer und Nutzer kann gegebenenfalls im Rahmen von regionalen oder strukturellen Projekten eine Entschädigung vorgesehen werden.*

3. Mittel- bis langfristige Ziele

3.1 Halbierung der Risiken durch eine Einschränkung der Anwendungen sowie durch eine Reduktion der Emissionen (30% Reduktion von PSM mit besonderem Risikopotenzial bis 2027; 25% Reduktion der Emissionen bis 2027).

Einschränkung der PSM-Anwendungen

Nach Priorität:

1. *Bis 2022 jährliche Zunahme von 10% der Reb- und Obstbauf Flächen, welche am Programm «Herbizidverzicht und Verzicht auf Fungizide mit besonderem Risikopotenzial gemäss DZV - Direktzahlungsverordnung» teilnehmen.*
2. *50% des Ackerbaus übernehmen die Extenso-Programme.*
3. *Der Kanton unterstützt weiterhin finanziell alternative Methoden.*

4. Der Kanton beteiligt sich entsprechend den Marktmöglichkeiten an der Entwicklung resistenter Sorten, indem er ein Beobachtungsnetz aufbaut.
5. Der Kanton motiviert die Betriebe, die keine Direktzahlungen erhalten, ebenfalls die ÖLN-Anforderungen zu erfüllen.

Einschränkung der PSM-Emissionen

Nach Priorität:

1. Lancierung von neuen Projekten im Sinne von Art. 77a und b LwG. In Zusammenarbeit mit Agroscope. (Beispiel: Projekt Vitol, Bodenunterhalt mit Verzicht oder Teilverzicht auf Herbizide).
2. Lancierung von neuen Projekten im Sinne von Art. 62a und b GSchG. Vor allem in Gemeinden mit einem gefährdeten Einzugsgebiet bezüglich Verunreinigung der oberirdischen Gewässer. (Beispiel: Projekt Lienne, 2017 verabschiedet).
3. Emissionsarme Spritzgeräte nehmen im Obstbau bis 2022 um 50% zu.
4. Bei Betrieben ohne Direktzahlungen werden Kontrollen der zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Spritzgeräte durchgeführt.
5. 50% Risikoreduktion der Emissionen durch Einsatz von Kanonen gemäss durch den Bund auszuarbeitenden Richtlinien.

3.2 Ober- und unterirdische Gewässer werden vor nachteiligen Einwirkungen geschützt. Die Schwellenwerte der GSchV, Anhang 2, werden eingehalten (50% Reduktion der Länge der Abschnitte des Fliessgewässernetzes mit Nichterfüllung der GSchV-Anforderungen bis 2027; 50% Reduktion der Risiken für aquatische Organismen bis 2027)

Nach Priorität:

1. Alle Reb- und Obstbauflächen werden auf einem Streifen von 3 Metern Breite entlang von Oberflächenwasser begrünt. Auf diesen Grünstreifen werden weder Pflanzenschutzmittel noch Dünger angewendet.
2. Jede grössere Zone mit Spezialkulturen (>100ha) verfügt über ein Behandlungssystem für PSM-haltige Abwässer.
3. Die meisten zapfwellenangetriebenen oder selbstfahrenden Spritzgeräte mit mehr als 400 Litern Inhalt sind mit einem Spülwassertank ausgerüstet.
4. Der Kanton erklärt und kontrolliert die Einhaltung der PSM-Anwendungsvorschriften in Zusammenhang mit Abschwemmung.
5. Die Mehrheit der Spritzgeräte mit mehr als 400 Litern Inhalt von ÖLN-Betrieben ist mit einem Innenreinigungssystem ausgerüstet.
6. Durch regionale oder strukturelle Projekte (z. B. Art. 77a und b LgW) weisen Reb- und Obstanbauflächen keine Rebstöcke oder Obstbäume auf einem Pufferstreifen von 3 Metern Breite entlang von Gewässern auf und bleiben dennoch Rebbau- oder Obstbauflächen.

3.3. Das Risiko chronischer Erkrankungen für berufliche Anwender durch den Einsatz von PSM und für Arbeiter durch Nachfolgearbeiten in mit PSM behandelten Kulturen wird langfristig deutlich reduziert. (Substantielle Verbesserung der Information zum Anwenderschutz)

Nach Priorität:

1. Ausbau der Information zur Liste der für die nicht berufliche Verwendung bewilligten PSM. Sensibilisierung der Verkaufsstellen.
2. Teilnahme an der Entwicklung von PSM-Anwendungsformen, bei denen kein direkter Kontakt zwischen Applikator und PSM besteht (Drohne, Helikopter).
3. Verstärkte Sensibilisierung über geeignete Schutzmassnahmen für Verwender von Sprühgeräten im Rebbau.
4. Kontrolle der Übereinstimmung von PSM-Etiketten mit den Anwenderschutzmassnahmen.

3.4. Biotope, vor allem terrestrische Organismen, werden vor nachteiligen Auswirkungen der PSM-Anwendung geschützt. Der Einsatz von PSM mit hohem Risikopotenzial für einheimische wildlebende Arten und naturnahe Lebensräume wird reduziert (75% Reduktion der Emissionen in naturnahe Lebensräume bis 2027)

Nach Priorität:

1. Keine Anwendung von PSM auf einem 3 Meter langen Pufferstreifen entlang von **inventarisierten nationalen, kantonalen und kommunalen Biotopen.**

2. Ab 2018 wird ein Beratungs- und Kontrollprogramm der für Nichtzielorganismen und naturnahe Lebensräume relevanten Vorschriften in Spezialkulturen und im Ackerbau organisiert.
3. Beschränkung von Emissionen in naturnahe Lebensräume (z. B. Trockenlebensräume, Biotope, Waldränder, Hecken, Feld- und Ufergehölze) durch die allgemeine Verwendung von driftreduzierenden Techniken oder anderen alternativen Massnahmen in Spezialkulturen und im Ackerbau.
4. Durch strukturelle Projekte weisen Reb- und Obstanbauflächen **keine Rebstöcke oder Obstbäume** auf einem mindestens 3 Meter langen Pufferstreifen entlang von nationalen Biotopen auf (und bleiben dennoch Rebbau- oder Obstbauflächen), **erweitert auf kantonale und kommunale Biotope gemäss Inventar** (alternativ = Anpflanzung von driftreduzierenden Strauchhecken).

3.5 Bodenschutz: Risikoreduktion der PSM mit Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit (die Bodenfruchtbarkeit nimmt bis 2027 nicht ab) (50% Reduktion der PSM mit einer Persistenz im Boden - DT50>6 Monate - und Reduktion der PSM mit Auswirkungen auf die Bodenfruchtbarkeit)

Nach Priorität:

1. Einrichtung von Massnahmen zur Verminderung von Schwermetallen im Boden.
2. Möglichkeit für Projektentwicklung zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit testen (gemäss Art. 77Aa LwG).

4. Begleitende Instrumente

4.1 AUSBILDUNG

1. Weiterbildungskurse für die Inhaber einer Fachbewilligung für die Verwendung von PSM.
2. Ausbildungskurse für landwirtschaftliche Berater und Lehrpersonen.
3. Ausbildungskurse für Verkäufer von Produkten und Maschinen für die Verwendung von PSM.
4. Beteiligung an der Revision des nationalen Aktionsplans für die berufliche Grundbildung und die höhere Berufsbildung.

4.2 BERATUNG

1. Weiterführung der öffentlichen Beratung in der Landwirtschaft. Die Beratung über die PSM muss verstärkt werden (ÖLN-Anforderungen, praxisnahe Demonstrationen, Überwachung, Warndienste, neue Instrumente und Techniken, Mitteilungen, Veranstaltungen, Sensibilisierung für Warnhinweise, Einschränkungen und Verbote, Checkliste, Mitarbeit öffentlicher Stellen, ...).
2. Stärkung der Beratung über alternative Bekämpfungsmassnahmen und neue Anbaumethoden, die den Einsatz von chemischen Produkten vermindern.
3. Stärkung der Beratung über den integrierten Pflanzenschutz.

4.3 FORSCHUNG

1. Definition eines Aktionsplans mit Agroscope mit dem Ziel, konkrete Massnahmen umzusetzen (Zusammenarbeit bei Ressourcenprojekten, ...).
2. Verfolgung neuer Anbaumethoden und ihres Einflusses auf die Qualität und die ganze Branche unter den im Wallis anzutreffenden Bedingungen .
3. Förderung von Projekten betreffend neue Techniken für die Emissionsreduktion von PSM unter den im Mittelwallis anzutreffenden klimatischen und topografischen Bedingungen.
4. Erweiterung des Netzwerks Agrometeo (Wetterstationen und Software für die Vorhersage von Krankheiten und Schädlingen).

4.4 MONITORING UND KOORDINATION

1. Zurverfügungstellung von Analysen der Rückstände in Lebensmitteln und der Trinkwasserqualität durch die DVSV.
Beteiligung an der Erstellung einer zentralisierten, kantonalen Datenbank.

2. *Analysen des Zustands der ober- und unterirdischen Gewässer durch die Dienststelle für Umwelt. Interner, auf der Website der CIPEL veröffentlichter Jahresbericht.*
3. *Umsetzung des IT-Systems der CIPEL, mit dem risikoabhängige Perimeter festgelegt werden können. Nutzung der Daten der CIPEL.*
4. *Nutzung der Daten über die Verwendung von PSM, die auf Landwirtschaftsbetrieben gesammelt wurden. Verfassen eines Jahresberichts (Ämter für Reb- und Obstbau).*
5. *Ausweitung des NABO-Netzes (Nationales Bodenbeobachtungsnetz) auf die Analysen der PSM-Rückstände im Boden. Erstellen einer Datenbank.*

5. Finanzierung

Der Bund empfiehlt eine Umsetzung der Massnahmen soweit möglich durch einen gezielteren Einsatz der bestehenden Mittel oder einer Änderung der Priorität bei der Zuteilung. Eventuelle Gesetzesanpassungen werden gemacht und die Verantwortung für die Umsetzung definiert.

Die finanziellen Möglichkeiten der öffentlichen Hand und der Kantone sind ausschlaggebend für eine erfolgreiche und fristgerechte Umsetzung des Plans.

Der Grossteil der neuen Massnahmen wird in Kollektivprojekten organisiert und über die Artikel 77a und b LwG und Artikel 62 GschG finanziert.

6. Schlussfolgerung

Die Erarbeitung und Umsetzung des Aktionsplans soll iterativ erfolgen. Zuerst sollen die Themen mit prioritärem Handlungsbedarf angegangen werden. Im Laufe der Umsetzung sollen die zunächst ergriffenen Massnahmen nach Bedarf mit weiteren Massnahmen ergänzt werden.

Die Umsetzung der Massnahmen und die Zielerreichung werden regelmässig überprüft. Gegebenenfalls wird der Aktionsplan je nach Projektfortschritt angepasst.